

# Hinweise zu Sonderregelungen für die Nutzung von Wärmepumpen

Stand 01.01.2020



- Die FREITALER STROM+GAS GMBH (FSG) bietet allen Kunden, die ihre gesamte elektrische Energie von der FSG beziehen, im Rahmen eines Sonderabkommens für Wärmepumpen eine spezielle Preisregelung für Geräte/Anlagen an, mit denen nur die „warme Seite“ genutzt wird. Dagegen gelten beidseitig genutzte Anlagen, z. B. Kälteerzeugungsanlagen, deren Abwärme für die Brauchwassererwärmung genutzt wird, nicht als Wärmepumpenanlage.
- Die Wärmepumpenanlage muss mit eigener Mess- und Schalteinrichtung in einem gesonderten Stromkreis gemäß Anschlussplan der FSG installiert und fest angeschlossen sein. Sie darf nicht auf einen anderen Stromkreis mit anderer Tarifart umgeschaltet werden können. Die Stromlieferung wird jeweils montags bis freitags von 7.00 bis 8.55 Uhr, von 11.00 bis 11.55 Uhr und von 17.30 bis 19.30 Uhr durch ein Tarifschaltegerät der FSG unterbrochen werden. Die Stromlieferung an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen ist unterbrechungsfrei. Die Unterbrechungen dauern nicht länger als jeweils 2 Stunden, insgesamt nicht länger als 5 Stunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr bzw. 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden. Die Freigabezeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als 2 Stunden. Sollte der Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung geplant sein, ist diese nicht über den Stromkreis der Wärmepumpenanlage zu schalten. Es gelten für die kontrollierte Wohnraumlüftung gesonderte Anschlussbedingungen.
- Die elektrische Ergänzungsheizung ist im gleichen Stromkreis wie die Wärmepumpe zu installieren. Der vorrangige, überwiegende und ausschließliche Strombezug für die elektrische Ergänzungsheizung zur Wärmebedarfsdeckung ist unzulässig. Durch anlagentechnische Maßnahmen im Heizungssystem, z. B. Installation eines ausreichend dimensionierten Wärmespeichers, ist Vorkehrung gegen den unkontrollierten Einsatz elektrischer Direktheizung zu treffen. Die geltenden technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der FSG müssen eingehalten werden.

Die FSG behält sich vor, bei der Genehmigung der elektrischen Ergänzungsheizung für die Wärmepumpenanlage die von der gesamten Kundenanlage gleichzeitig beanspruchte Höchstleistung zu begrenzen und entsprechende schaltungs-technische Maßnahmen in der Kundenanlage (z. B. Verriegelung der Ergänzungsheizung gegen elektrische Durchlauf-erhitzer oder Elektroherde) zu fordern.

- Im Sonderabkommen Wärmepumpe gelten z.Zt. folgende Preise:

		netto ohne Stromsteuer	netto mit Strom- steuer	brutto <sup>1)</sup>
Arbeitspreis für Aufladung in der Nacht von 22.00 – 6.00 Uhr	ct/kWh	17,19	19,24	<b>22,90</b>
Arbeitspreis für Nachladung am Tage von 6.00 – 22.00 Uhr	ct/kWh	19,79	21,84	<b>25,99</b>
Grundpreis	EUR/Jahr	45,09	45,09	<b>53,66</b>
Wandler (sofern vorhanden)	EUR/Jahr	30,23	30,23	<b>35,97</b>

<sup>1)</sup> Werte aus Übersichtsgründen z.T. gerundet. Das Stromentgelt wird auf Basis der Nettopreise mit Stromsteuer ermittelt und erhöht sich um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) im Rechnungsbetrag. Stromsteuerbefreiungen und -ermäßigungen sind gesondert zu beachten.

- Der Einbau der fest zu installierenden Geräte darf nur durch Elektroinstallateure vorgenommen werden, die im Installateurverzeichnis der FSG eingetragen sind. Auskünfte hierzu erhalten Sie in unserem Kundenzentrum oder auf [www.fsg-freital.de](http://www.fsg-freital.de). Der Installateur meldet im Auftrag des Kunden bei der FSG den Anschluss der Wärmepumpe an und beantragt damit die erforderliche elektrische Leistung. Die FSG ist berechtigt, diese Angaben und vor Ort die vertragsgemäße Installation der Wärmepumpenanlage zu prüfen.
- Wenn die Bereitstellung der Leistung eine Verstärkung des Hausanschlusses oder netztechnische Maßnahmen erfordert, bietet die FSG eine Anschlussvereinbarung an.
- Soweit nicht anders vereinbart, gelten im übrigen die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)“ und der „Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der FSG zur NAV“ in der jeweils gültigen Fassung.

Im Nettopreis sind enthalten:	Cent/kWh		Euro/Jahr
	Arbeitspreis	Schwachlastarbeitspreis	Grundpreis Zähler
Stromsteuer	2,050	2,050	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an die Gemeinde)	0,110	0,110	
EEG-Umlage	6,756	6,756	
KWK-Umlage	0,226	0,226	
§ 19 Strom NEV-Umlage	0,358	0,358	
Offshore-Haftungsumlage	0,416	0,416	
Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV)	0,007	0,007	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	2,820	2,820	
Netzentgelt Grundpreis			0,00
Messstellenbetrieb			12,39
Abrechnung			12,17
<b>Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile</b>	<b>12,743</b>	<b>12,743</b>	<b>24,56</b>
Stromeinkauf, Vertrieb, Service - Wärmepumpenanlage	9,097	6,497	20,53

Kunden-Information